

§. 10.

Begräbnisse. Die geistlichen Verrichtungen bei Begräbnissen sind den §. 2 bezeichneten Geistlichen, nach ihren verschiedenen Parochialbezirken, vorbehalten.

§. 11.

Dispensatio-
nen. Dispensationen, insofern sie nach vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind, werden bei der Hofkirche von den Königl. evangelischen Geheimen Räten, und bei den übrigen evangelisch-lutherischen Kirchen der Stadt Dresden, mit Neustadt, Friedrichstadt und den Vorstädten, von dem Königl. Kirchenrathe erteilt.
